

Allgemeine Geschäftsbedingungen («AGB»)

§ 1 Geltungsbereich und Änderungen

Die vorliegenden AGB gelten für alle Leistungen der P2 & partner ag (nachfolgend die «P2 & partner»), unabhängig davon, ob diese auftragsrechtliche oder werkvertragliche Natur ist.

Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, selbst wenn die P2 & partner diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Mit der Inanspruchnahme von Leistungen der P2 & partner akzeptiert der Kunde die vorliegenden AGB.

Die P2 & partner behält es sich vor, ihre AGB jederzeit anzupassen. Massgebend ist die jeweils im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Website <https://www.p2-partner.ch/agb> aufgeschaltete Fassung.

§ 2 Dauer der Offertgültigkeit und Vertragsabschluss

Offerten der P2 & partner sind bis zum in der Offerte bezeichneten Datum bindend. Enthält die Offerte keine explizite Befristung, so ist die Offerte während einer Frist von 30 Tagen bindend.

Ein Vertrag kommt erst mit der Zustellung der vom Kunden unterzeichneten Offerte bei der P2 & partner zustande.

Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 3 Vertragsbestandteile und deren Rangfolge

Für das Rechtsverhältnis der Parteien sind die Vertragsbestandteile gemäss Vertragsurkunde massgeblich.

Haben die Parteien keine Vertragsurkunde unterzeichnet, so gelten als Vertragsbestandteile:

1. die Offerte der P2 & partner, 2. Die objekt-spezifischen Bedingungen der P2 & partner (sofern vorhanden), 3. diese AGB, und 4. die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Vorbehältlich zwingender Bestimmungen des schweizerischen Rechts ist diese Reihenfolge auch massgebend für den Fall, dass sich Bestimmungen der Vertragsbestandteile widersprechen sollten.

Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Skizzen, Beispiele, Leistungsverzeichnisse und sonstige technische Unterlagen sind nur Vertragsbestandteile, wenn sie im Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

§ 4 Leistungspflichten der P2 & partner und Bezug von Dritten

Die P2 & partner bietet primär Beratung, Architekturarbeiten und Bauleitung sowie Flugaufnahmen mit einer Drohne als Dienstleistung an. Auf Wunsch kann die P2 & partner weitere Dienstleistungen im Bereich des Hochbaus anbieten.

Die jeweiligen vom Kunden konkret bestellten und von der P2 & partner zu erbringenden Leistungen sind in der Offerte (inkl. allfälligen Beilagen) abschliessend festgelegt.

Die P2 & partner wahrt die Interessen des Kunden, insbesondere die Erreichung seiner Ziele, nach bestem Wissen und Können und erbringt ihre vertraglich geschuldeten Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln ihres Fachgebiets.

Die P2 & partner ist berechtigt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in eigenem Namen und auf eigene Kosten Dritte beizuziehen.

§ 5 Vertretung des Kunden

Der Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse der P2 & partner sind mit dem Kunden zu vereinbaren und schriftlich festzuhalten.

Im Zweifelsfall hat die P2 & partner für alle rechtsgeschäftlichen Vorkehren sowie für Anordnungen, die terminlich, qualitativ oder finanziell wesentlich sind, die Weisungen des Kunden einzuholen.

Gegenüber Dritten (wie Behörden, Unternehmen, Lieferanten oder anderen Beauftragten) vertritt die P2 & partner den Kunden rechtsverbindlich, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit der Auftragserfüllung üblicherweise direkt zusammenhängen. Sämtliche mündlichen und schriftlichen Abmachungen sind umgehend an den Kunden weiterzuleiten.

Zur Abwehr von Schaden und Gefahr ist die P2 & partner, in dringenden Fällen auch ohne Einholung des Einverständnisses des Kunden, berechtigt und verpflichtet, sämtliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen bzw. anzuordnen.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Leistungen der P2 & partner bedürfen regelmässig eines intensiven Informationsaustauschs zwischen den Vertragspartnern. Der Kunde ist verpflichtet, der P2 & partner alle für ihre Vertragserfüllung benötigten Informationen (unentgeltlich) zur Verfügung stellen und (elektronisch) zu übermitteln, erforderliche Entscheide zeitgerecht zu fällen und der P2 & partner nach besten Kräften Unterstützung zu gewähren.

Die Verletzung dieser Mitwirkungspflichten berechtigt die P2 & partner zu einer entsprechenden Fristverlängerung und gegebenenfalls zur Entschädigung von dadurch entstandenem Mehraufwand durch den Kunden.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Die vertraglich vereinbarten Honorare sind monatlich oder nach Baufortschritt geschuldet. P2 & partner ist jederzeit berechtigt, im Rahmen der erbrachten Leistungen und Kosten entsprechende Akonto-Zahlungen zu fordern. Die in Rechnung gestellten Forderungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf Verrechnung, Rückbehalt oder Abtretung. Allfällige Reklamationen zur Rechnungsstellung sind innert 14 Tagen schriftlich an P2 & partner zu richten. Die MWST wird separat ausgewiesen und ist zuzüglich zu den Tarifen / Honorarsätzen / Kosten und Preisen zu vergüten.

§ 8 Sicherheitsleistung

Die P2 & partner ist berechtigt, nach Vertragschluss und vor Vertragsausführung eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5% der Auftragssumme in Form einer Vorauszahlung, einer Bankgarantie oder einer Kautions zu verlangen.

§ 9 Urheberrechte

Die Rechte an ihren Arbeitsergebnissen verbleiben bei der P2 & partner. Dies gilt insbesondere für urheberrechtlich geschützte Werke. Als solche gelten auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.

Mit der vollständigen Bezahlung der Vergütung der P2 & partner steht dem Kunden das nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse der P2

Falls der Kunde für die durch P2 & partner zu erbringenden Leistungen Pläne, Texte, Bilder, Grafiken, etc. zur Verfügung stellt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese frei von Rechten Dritter sind. Sollten Dritte gegenüber der P2 & partner Ansprüche aus ihnen daran zustehenden Rechten geltend machen, so hat der Kunde die P2 & partner bei der Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen und die P2 & partner gegebenenfalls schadlos zu halten.

§ 10 Kommunikation

Die P2 & partner ist berechtigt, ihre Leistungen über das Internet bzw. unter Inanspruchnahme von Kommunikationsnetzen und Datenplattformen zu erbringen. Es obliegt dem Kunden, die P2 & partner über den Wunsch nach besonderen Sicherheitsmassnahmen zu orientieren.

§ 11 Datenaustausch und Daten-/Aktenaufbewahrung

Der Datenaustausch mit dem Kunden und allfällig weiteren im Projekt Involvierten erfolgt grundsätzlich elektronisch, im Format PDF und Pläne auch als weiter verarbeitbare Daten (DWG). Für eine vom Kunden gewünschte Abgabe von Unterlagen in Papierform kann die P2 & partner entsprechende Kopierspesen in Rechnung stellen.

Die P2 & partner ist berechtigt, sämtliche elektronischen und physischen Akten, auch die Originale, 10 Jahre nach Beendigung des Auftrages (ohne vorgängige Meldung) zu vernichten.

§ 12 Verjährungs- und Rügefristen

Ansprüche gegen die P2 & partner aus Mängeln eines unbeweglichen Werks verjähren innert fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des unbeweglichen Werks bzw. Werkteils zu laufen. Bei anderen Ansprüchen des Kunden gelten die gesetzlichen Regeln.

Mängel sind innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen. Plan- und Berechnungsmängel, welche zu einem Mangel eines unbeweglichen Werks bzw. eines Werkteils führen, kann der Kunde indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Den aus der verzögerten Rüge entstehenden Schaden trägt der Kunde.

§ 13 Datenschutz (Bearbeitung von Personendaten)

Bezüglich Datenschutzes (Bearbeitung von Personendaten) wird auf die jeweils gültige Datenschutzerklärung der P2 & partner verwiesen, welche auf der Website <https://www.p2-partner.ch/datenschutz> abrufbar ist.

§ 14 Vorzeitige Beendigung des Vertrags

Der Vertrag kann unabhängig von seiner rechtlichen Qualifikation (als Werkvertrag oder Auftrag) von jeder Partei jederzeit widerrufen bzw. gekündigt werden.

Erfolgt eine solchen Kündigung durch den Kunden, ohne dass die P2 & partner dem Kunden dazu einen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat, so ist die P2 & partner berechtigt, nebst ihrem Honorar (und Kostenersatz) für die vertragsgemäss geleistete Arbeit einen Zuschlag zu fordern. Der Zuschlag beträgt 10% des Honorars für den entzogenen Auftragsteil oder mehr, wenn der nachgewiesene Schaden grösser ist.

Stand: Männedorf, Dezember 2024